

07.07.94

Antrag

des Landes Brandenburg

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG)

Punkt 22.a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Im Falle der Nichtzustimmung zum Gesetz möge der Bundesrat folgende EntschlieÙung fassen:

Unbeschadet der Auffassungsunterschiede bezüglich der Gesetzgebungskompetenz ist der Bundesrat der Auffassung, daß praxisorientierte Krebsregister auf gesetzlicher Basis erforderlich sind. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Bundeskrebsregistergesetz bewirkt jedoch eine enorme Diskrepanz von Aufwand und Nutzen. Es hat eine übermäßig große Datensammlung zur Folge, die in diesem Umfang von Fachleuten für nicht erforderlich gehalten wird.

Die auf Länderebene einzurichtenden Krebsregister sollten nicht flächendeckend, sondern repräsentativ ausgerichtet sein.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994